Zweite Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung der Strukturen, des Verfahrens und der Qualitätsstandards von Evaluationen an der Friedrich- Alexander-Universität Erlangen- Nürnberg (FAU) (TT-Satzung)

vom 31. Oktober 2023

Aufgrund von Art. 9 Satz 2 i. V. m. Art. 66 Abs. 5 Satz 9 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBI. S. 414, BayRS 2210- 1- 3-WK), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2023 (GVBI. S. 251) und durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBI. S. 455) geändert worden ist, erlässt die Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Satzung zur Regelung der Strukturen, des Verfahrens und der Qualitätsstandards von Evaluationen an der Friedrich- Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) (TT-Satzung) vom 23.02.2023, zuletzt geändert durch Satzung vom 28.04.2023, wird wie folgt geändert:

- 1. In Satz 2 der Präambel werden die Wörter "W1- und W2-Professuren" durch die Wörter "W1-, W2- und W3-Professuren" ersetzt.
- 2. Die Überschrift zu Teil 2 wird wie folgt gefasst:
 "Verfahren zur Qualitätssicherung bei der Bewährungsfeststellung und
 Zwischenevaluation aller W1-Professorinnen/W1-Professoren und der Evaluation von
 W1-Tenure-Track-Professorinnen/W1-Tenure-Track-Professoren".
- 3. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 wird die Absatznummerierung "(1)" gestrichen.
 - b) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 werden die Wörter "Abschluss einer Zielvereinbarung (§ 8)" durch die Wörter "Begleitung durch eine Mentorin/einen Mentor (§ 7)" ersetzt.
 - bb) In Nr. 2 werden die Wörter "Begleitung durch eine Mentorin/einen Mentor (§ 7)" durch die Wörter "Abschluss einer Zielvereinbarung (§ 8)" ersetzt.
- 4. In § 7 Abs. 2 wird das Wort "Leistungsvereinbarung" durch das Wort "Zielvereinbarung" ersetzt.
- 5. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 3 wird nach dem Wort "Evaluierungskommission" die Angabe "(§ 3)" eingefügt.
 - b) In Abs. 4 werden die Wörter "ein späteres Tenure-Verfahren angepasst werden ggf nach" durch die Wörter "eine spätere Tenure-Evaluation angepasst werden, ggf. nach" ersetzt.
- 6. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern "Ablauf der Befristung" die Wörter "der ersten Phase" eingefügt.
- bb)In Satz 2 wird nach den Wörtern "das Verfahren nach Satz 1" das Wort "früher" eingefügt.
- cc) In Satz 3 wird nach dem Wort "liegen" das Wort "außerdem" eingefügt.
- b) In Abs. 2 Satz 3 wird bei den Nrn. 4, 6 und 7 am Ende jeweils ein Komma angefügt.
- c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden vor das Wort "Gutachter" die Wörter "Gutachterinnen bzw." eingefügt.
 - bb)In Satz 2 Nr. 3 wird das Wort "Verhältnis" durch das Wort "Abhängigkeitsverhältnis" ersetzt.
- d) In Abs. 4 Satz 2 wird das Wort "aufgrund" durch die Wörter "auf der Grundlage" ersetzt.
- e) In Abs. 6 Satz 1 wird das Wort "zugleitet" durch das Wort "zugeleitet" ersetzt.
- 7. In § 10 Abs. 2 wird nach der Angabe "§ 9 Abs. 3 Sätze 3 bis 5" das Wort "(Gutachten)" gestrichen.
- 8. In § 11 Abs. 2 Satz 2 wird vor dem Wort "Umfangs" das Wort "inhaltlichen" und nach dem Wort "Lehrbefugnis" das Wort "(Fachgebiet)" eingefügt.
- 9. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 2. Spiegelstrich wird das Wort "kann" durch das Wort "soll" ersetzt.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
 - "¹Spätestens ein Jahr vor Ablauf der Befristung der zweiten Phase der Professur setzt der Fakultätsrat auf Antrag der W1-Tenure-Track-Professorin/des W1-Tenure-Track-Professors durch Beschluss im Einvernehmen mit der Universitätsleitung einen Berufungsausschuss ein. ²Die Universitätsleitung kann aus besonderem Grund im Einvernehmen mit dem Fakultätsrat und der W1-Professorin/dem W1-Professoriederzeit das Verfahren zur Tenure-Evaluation einleiten."
 - c) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
 - "Der Berufungsausschuss bewertet die fachliche, pädagogische und persönliche Eignung der Professorin/des Professors nach den strategischen Handlungsfeldern der FAU PERO (People, Education, Research, Outreach) sowie anhand der Zielvereinbarung."
 - d) In Abs. 5 werden die Wörter "aufgrund ihrer/seiner fachlichen, pädagogischen und persönlichen Leistungen nach PERO Kriterien" gestrichen. Nach den Wörtern "vorgeschlagen wird" wird ein Komma eingefügt.

10. § 14 wird wie folgt gefasst:

"§ 14 Abschließende Entscheidung der Universitätsleitung

Die Universitätsleitung entscheidet auf Grundlage des Berichts des Berufungsausschusses (Berufungsvorschlag) und der Stellungnahme des Senats über die Übernahme der W1-Tenure-Track-Professorin/des W1-Tenure-Track-Professors auf eine unbefristete Professur."

11. § 15 wird wie folgt gefasst:

"§ 15 Zielvereinbarung

¹Die Dekanin/der Dekan trifft mit der W2- bzw. W3-Tenure-Track-Professorin/dem W2-

bzw. W3-Tenure-Track-Professor vor der Ernennung eine Zielvereinbarung mit festgelegten Kriterien, gegliedert nach den strategischen Handlungsfeldern der FAU, PERO (People, Education, Research, Outreach). ²Die Zielvereinbarung legt die Erwartungen und Maβstäbe im Hinblick auf die Tenure-Evaluation fest."

12. § 16 wird wie folgt gefasst:

- "§ 16 Tenure-Evaluation durch Berufungsverfahren ohne Ausschreibung
- (1) Für die angemessenen Verfahrensvereinfachungen i. S. d. Art. 66 Abs. 7 Satz 1 BayHIG gilt § 13 Abs. 1 entsprechend.
- (2) Spätestens ein Jahr vor Ablauf des Evaluierungszeitraums und frühestens drei Jahre nach Eingangsberufung setzt der Fakultätsrat auf Antrag der W2- bzw. W3-Tenure-Track-Professorin/des W2- bzw. W3-Tenure-Track-Professors durch Beschluss im Einvernehmen mit der Universitätsleitung einen Berufungsausschuss ein.
- (3) Für die Bewertung durch den Berufungsausschuss und die externen Gutachten gelten § 13 Abs. 3 und 4 entsprechend.
- (4) Der Berufungsausschuss entscheidet unter Würdigung der externen Gutachten, ob die W2- bzw. W3-Tenure-Track Professorin/der W2- bzw. W3-Tenure-Track-Professor zur Berufung auf eine unbefristete Professur vorgeschlagen wird, und verfasst hierüber einen abschließenden Bericht (Berufungsvorschlag), in dem er auch das Vorliegen der Voraussetzungen eines Ausschreibungsverzichts gemäß Art. 66 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 BayHIG bestätigt."

13. § 17 wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort "(Berufungsvorschlag)" wird das Komma durch das Wort "und" ersetzt. Nach den Wörtern "über die Übernahme" werden die Wörter "der W2- bzw. W3-Tenure-Track-Professorin/des W2- bzw. W3-Tenure-Track-Professors" eingefügt.

14. § 19 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Satz 1 wird aufgehoben. In Satz 2 wird die Satznummerierung "2" gestrichen.

§ 2

Diese Änderung tritt am 01.11.2023.2023 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der FAU vom 18. Oktober 2023 und der Genehmigungsfeststellung des Präsidenten Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger vom 31. Oktober 2023.

Erlangen, den 31. Oktober 2023

Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger

Präsident

Die Satzung wurde am 31. Oktober 2023 in der FAU niedergelegt; die Niederlegung wurde am 31. Oktober 2023 durch Anschlag in der FAU bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 31. Oktober 2023.